

finanzierung der kommunalen Einrichtungen der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen sowie der kommunalen Einrichtungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft angewendet werden.

(3) Die örtlichen Räte legen ihren Volksvertretungen die sich aus dem Übergang von der Bruttofinanzierung zur Leistungsfinanzierung ergebenden Veränderungen in ihren Haushaltsplänen zur Beschlußfassung vor.

(4) Der Beschluß der jeweils zuständigen örtlichen Volksvertretung über die Einführung der Leistungsfinanzierung in kommunalen Einrichtungen ist dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen und dem zuständigen Fachorgan — sowie dem für die Kontoführung vorgesehenen Geld- und Kreditinstitut zur Kenntnis zu bringen.

Planung und Finanzierung

§ 2

Die kommunale Einrichtung, die nach der Leistungsfinanzierung arbeitet, bleibt Haushaltsorganisation. Sie stellt einen jährlichen Plan der Einnahmen und Ausgaben in vereinfachter Nomenklatur auf.

§ 3

(1) Die Verbindung zum Haushalt des zuständigen örtlichen Rates erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Jahresplanes durch:

- Bereitstellung eines Betriebsmittelvorschusses aus dem örtlichen Haushalt, der bis Jahresende zurückzahlen ist,
- quartalsweise Abführung des Überschusses (Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) an den örtlichen Haushalt bzw.
- quartalsweise Zuführung des Zuschusses (Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen) aus dem örtlichen Haushalt.

(2) Die kommunale Einrichtung verwendet ihre laufenden Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben und ihrer Verpflichtungen an den örtlichen Haushalt.

(3) Die Haushaltsmittel für Investitionen und Anschaffung von Arbeitsmitteln plant der zuständige örtliche Rat nach Beratung mit der für den Bereich zuständigen Ständigen Kommission der örtlichen Volksvertretung, um sie schwerpunktmäßig einzusetzen. Sie sind nicht Bestandteil des Planes der Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Einrichtung.

§ 4

(1) Der zuständige örtliche Rat plant in den vorgeschriebenen Kapiteln für kommunale Einrichtungen in seinem Haushalt:

- die Auszahlung des Betriebsmittelvorschusses gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a sowie den Zuschuß gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c im Sachkonto „Sonstige Ausgaben“ (in Gemeinden bis 2000 Einwohner im Sachkonto „Übrige Ausgaben“),
- die Rückzahlung des Betriebsmittelvorschusses gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a sowie den Überschuß gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b im Sachkonto „Übrige Einnahmen“ und
- die Investitionen und Anschaffung von Arbeitsmitteln in den entsprechenden Sachkonten.

(2) Die Aufwendungen für Straßenbeleuchtung sowie für öffentliche Grünanlagen werden als Fonds im Sachkonto für sonstige bzw. übrige Ausgaben im örtlichen Haushalt geplant, soweit für diese Aufgabengebiete kommunale Einrichtungen auf Leistungsfinan-

zierung umgestellt werden. Diese Fonds bilden die Quelle der Einnahmen für diese Einrichtungen.

§ 5

(1) Die kommunale Einrichtung richtet ein eigenes Kontokorrentkonto bei einem Geld- und Kreditinstitut ein.

(2) Die kommunale Einrichtung ist berechtigt, eine Bargeldkasse zur Annahme von Bargeld zu führen. Die vereinnahmten Beträge dürfen zur Bezahlung kleinerer Ausgaben bis zur Höhe von 200,— DM im Einzelfall verwendet werden. Die Höhe des Bestandes der Bargeldkasse ist durch den Leiter des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates bzw. in Gemeinden ohne Fachorgan durch den Bürgermeister zu bestätigen. Die den festgelegten Bestand übersteigenden Beträge sind am gleichen Tage auf das Kontokorrentkonto der kommunalen Einrichtung einzuzahlen.

(3) Die kommunale Einrichtung darf Kredite nicht in Anspruch nehmen.

§ 6

Buchführung, Abrechnung und Kontrolle

(1) Die kommunale Einrichtung führt ein Journal in vereinfachter Form, in dem alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen sind.

(2) Für die Buchführungsarbeiten können zu Lasten der Ausgaben der kommunalen Einrichtung monatlich bis zu 15,— DM demjenigen gewährt werden, der diese Arbeiten durchführt. Das kann sowohl der Leiter, ein von ihm benannter Mitarbeiter der kommunalen Einrichtung bzw. eine von ihm beauftragte dritte Stelle sein.

(3) Das Journal und die dazugehörigen Belege sind mindestens einmal im Quartal durch den zuständigen Haushaltsbearbeiter des örtlichen Rates zu überprüfen. Dabei ist die kontenmäßige Übereinstimmung festzustellen und durch Unterschrift im Journal die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu bestätigen.

Materielle Interessiertheit

§ 7

Die kommunale Einrichtung plant einen Prämienfonds in Höhe von 1,5 % der laut Jahresplan vorgesehenen Lohnsumme. Seine Verwendung regelt sich nach den geltenden Bestimmungen.

§ 8

(1) Leistungen, die zu einer Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses über die vorgesehenen Planziele hinaus führen, können als Mehrleistung zusätzlich prämiert werden.

(2) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn der geplante Überschuß übererfüllt bzw. der geplante Zuschuß unterschritten ist und folgende Bedingungen nachgewiesen werden können:

vollständige Erfüllung des Leistungsplanes,

Erreichung der vorgesehenen Qualität der Leistungen,

Einhaltung des planmäßigen Materialbestandes und Abführung des Betriebsmittelvorschusses an den örtlichen Haushalt.

(3) Bis zu 40 % des finanziellen Betrages der Mehrleistung gemäß Abs. 2 können für zusätzliche Prämierungen der Mitarbeiter der kommunalen Einrichtung verwendet werden. Die zusätzliche Prämiensumme kann maximal 250 % des Prämienfonds gemäß § 7 betragen.